

Satzung des Vereins „Verein Jemenitischer Studenten Deutschland“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Verein Jemenitischer Studenten Deutschland“. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz »eingetragener Verein« in der abgekürzten Form »e.V.« hinzugefügt.

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Betreuung und Unterstützung aller in Deutschland ansässigen jemenitischen Studenten, die Förderung der deutsch-jemenitischen Völkerverständigung und die Unterrichtung der deutschen Öffentlichkeit über die politische, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung im Jemen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung regelmäßiger Versammlungen der jemenitischen Studenten in Deutschland, die Organisation und Durchführung gemeinsamer Reisen, die Zusammenarbeit mit den Universitäten und Behörden in Deutschland sowie der jemenitischen Botschaft in Deutschland, die Durchführung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen sowie Forschungsvorhaben aller Art mit Teilnehmern, Vortragenden und Künstlern aus Deutschland und dem Jemen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die jemenitische Staatsangehörigkeit besitzen und an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland studieren.
- (2) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Regionalversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.
- (2) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat oder wenn das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen erfüllt, die § 4 Absatz 1 dieser Satzung an die Mitgliedschaft stellt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

(5) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.

(6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Regionalversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Regionalversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Regionalversammlung festgelegt.

(3) Minderjährige Mitglieder haben nur die Hälfte des festgesetzten Beitrags zu leisten.

(4) Die Beiträge sind am 1. April eines Jahres fällig.

§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste

(1) Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es nach einem Monat schriftlich per Einschreiben gemahnt und darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht bis zum 1. Juni eingeht, aus der Mitgliederliste gestrichen wird.

(2) Das sodann säumige Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Regionalversammlung,
- c) die Mitgliederversammlung des Vereins,
- d) die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Es können weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

(3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

(4) Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende, die den Verein jeweils einzeln vertreten. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.

(6) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Regionalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Sofern die Regionalversammlung noch nicht konstituiert ist, werden die Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt; der erste Vorstand wird von der Gründungsversammlung des Vereins gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

§ 12 Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung besteht aus Delegierten, die von den regionalen Mitgliederversammlungen gewählt werden. Jede regionale Mitgliederversammlung entsendet drei Delegierte in die Regionalversammlung.

(2) Jährlich im Oktober muss eine ordentliche Regionalversammlung stattfinden.

(3) Eine außerordentliche Regionalversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Regionalversammlung deren Einberufung verlangt hat.

(4) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Regionalversammlung ist der Vorstand.

(5) Zur ordentlichen Regionalversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Regionalversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung muss schriftlich an alle Delegierten versandt werden, die dem Vorstand von den regionalen Mitgliederversammlungen benannt worden sind. Es genügt die Versendung an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Delegierten mitgeteilte Adresse.

(6) Die Regionalversammlung ist zuständig für die

- Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
- Beitragsfestsetzung,
- Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
- Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds.

(7) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten ist nicht zulässig.

(8) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(9) Wahlen sind geheim. Jeder stimmberechtigte Delegierte vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will, und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins in Deutschland.

(2) Mitgliederversammlungen finden nur statt, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn der Vorstand sie einberuft oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.

(3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.

(4) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung muss schriftlich an alle Mitglieder versandt werden. Es genügt die Versendung an die letzte dem Vorstand vom Mitglied mitgeteilte Adresse.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen,
- die Vornahme der in den Zuständigkeitsbereich der Regionalversammlung gemäß § 12 Absatz 6 dieser Satzung gehörenden Maßnahmen, sofern noch keine Regionalversammlung konstituiert ist,
- die Auflösung des Vereins.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.

(7) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(8) Wahlen sind geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will, und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(9) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ erforderlich.

§ 14 Regionale Mitgliederversammlungen

(1) Regionale Mitgliederversammlungen sind die Versammlungen aller Mitglieder des Vereins, die an einem bestimmten Studienort studieren. Für jede Stadt in Deutschland, in der sich eine Hochschule befindet, an der mindestens fünf Vereinsmitglieder studieren, hat eine regionale Mitgliederversammlung stattzufinden. Sofern an einzelnen Studienorten weniger als fünf Vereinsmitglieder studieren, so haben sie sich der örtlich nächsten Regionalgruppe anzuschließen, bis mindestens fünf Vereinsmitglieder auf dieser Weise in regionaler Nähe zusammen kommen. Die Regionalgruppen werden von den Delegierten geleitet, die von der jeweiligen Regionalgruppe gemäß § 12 Absatz 1 dieser Satzung in die Regionalversammlung entsandt werden. Die De-

legierten haben zugleich die Aufgabe, die Aktivitäten der Regionalgruppe an dem jeweiligen Studienort zu organisieren.

(2) Jährlich im Oktober muss eine regionale Mitgliederversammlung stattfinden.

(3) Eine außerordentliche regionale Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der in der betreffenden Stadt/Region studierenden Mitglieder dies schriftlich von den Delegierten der betreffenden Regionalgruppe unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Versammlung verlangt.

(4) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der regionalen Mitgliederversammlung sind die Delegierten der Regionalgruppe.

(5) Zur ordentlichen regionalen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen regionalen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung muss schriftlich an alle Mitglieder versandt werden. Es genügt die Versendung an die letzte dem Vorstand des Vereins vom Mitglied mitgeteilte Adresse.

(6) Die regionale Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl der Delegierten der Regionalgruppe für die Regionalversammlung.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.

(8) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(10) Wahlen sind geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will, und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 15 Versammlungsniederschriften

(1) Über den Verlauf jeder regionalen Mitgliederversammlung, jeder Mitgliederversammlung und jeder Regionalversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

(2) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu übersenden.

(3) Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

(2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.

(3) Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 17 Liquidation

Die Liquidation obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 18 Anfall des Vereinsvermögens

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt dem **Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V.** mit Sitz in Köln an, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Übergangsvorschrift

Sofern das Registergericht oder das zuständige Finanzamt im Verfahren auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern, und zwar in beliebiger Art und Weise, bis die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt und die Gemeinnützigkeit des Vereins anerkannt ist.

Berlin, den 19.11.2002